

Wohin mit Schnee und Eis ?

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf den Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Es ist darauf zu achten, dass Entwässerungsrinnen, Gullydeckel, Hydrantenkappen etc. frei gehalten werden, um Staunässe bei einsetzendem Tauwetter zu vermeiden.

Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht auf dem Geh- und Radweg oder der Fahrbahn abgelagert werden.

Kontaktbörse Winterdienst

Aufgrund der stetigen Nachfrage nach Winterdienstleistungen von privater und gewerblicher Seite, hat die Gemeinde eine „Kontaktbörse Winterdienst“ auf der Webseite eingerichtet. Innerhalb dieser Kontaktbörse werden Landwirte, Firmen usw. geführt, die Winterdienstleistungen in der Gemeinde Ascheberg anbieten und über die entsprechende Ausrüstung verfügen. Ziel ist es, Schneeräum- und Streudienste für Bürgerinnen und Bürger sowie für Gewerbebetriebe unbürokratisch anzubieten.

Die Kontaktdaten der Winterdienstleister sind auf der Webseite der Gemeinde Ascheberg veröffentlicht und für jedermann abrufbar. Die Beauftragung und die Abrechnung von Leistungen erfolgen direkt zwischen dem Winterdienstleister als Auftragnehmer und dem Bürger als Auftraggeber. Auf Anfrage versendet die Gemeindeverwaltung auch diese Listen per Fax und E-Mail.

Weitere Informationen zum „Winterdienst“

Die Kontaktdaten der Winterdienstleister sowie die Straßenreinigungssatzung und weitere Informationen rund um das Thema Winterdienst erhalten Sie auf der Webseite der Gemeinde Ascheberg unter

www.ascheberg.de



Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns an.

Gemeinde Ascheberg
Fachgruppe Tiefbau
Gisela Voß Tel.02593-95221-22
Christian Rohlmann Tel.02593-95221-23

E-Mail: gemeinde@ascheberg.de

Interessierte Landwirte, Firmen und Lohnunternehmer, die Winterdienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger anbieten möchten, können sich bei der Gemeinde Ascheberg bewerben. Die Bewerbungsunterlagen stehen als Download ebenfalls auf der Webseite der Gemeinde Ascheberg zur Verfügung.



Gemeinde Ascheberg

W i n t e r -
d i e n s t

Was tun bei Eis und
Schnee?

Hintergrund

Der Winter hat seine schönen, aber auch seine beschwerlichen Seiten. Eis und Schnee auf Straßen, Wegen, Geh- und Radwegen sowie auf den Privatgrundstücken gehören zu den letzteren.

Manchmal geht der Winter mit starkem Schneefall einher. Aufgrund der begrenzten Personal-, Fahrzeug- und Streusalzressourcen des Bauhofes, kann es vorkommen, dass der Winterdienst nur eingeschränkt durchgeführt wird. Zudem haben bei starken Schneefällen viele Bürgerinnen und Bürger Probleme ihrer eigenen Räum- und Streupflicht, wie in der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ascheberg vorgeschrieben, in vollem Umfang nachzukommen.

Anhand dieser Informationsbroschüre möchte die Gemeinde Ascheberg Ihnen allgemeine Informationen rund um das Thema „Winterdienst“ an die Hand geben und Ihnen Möglichkeiten aufzeigen, wie Sie gut durch den Winter kommen.

Was tut die Gemeinde für Sie?

Die unangenehme Seite des Winters bekommen meistens die Verkehrsteilnehmer zu spüren. Damit Sie sich sicher in der winterlichen Gemeinde Ascheberg bewegen können, befreien bis zu 12 speziell geschulte Mitarbeiter des Bauhofes mit bis zu 6 Fahrzeugen Straßen, Parkplätze und Schulhöfe sowie Rad- und Gehwege von Eis und Schnee. Der Winterdienst der Gemeinde beschränkt sich dabei auf alle verkehrswichtigen und als gefährlich einzustufenden Straßen. Hierzu gehören in erster Linie Steigungen, Brücken und Hauptverkehrsstraßen sowie Schulweg- und Schulbusstrecken. Natürlich führt der Bauhof auch

den Winterdienst auf eigenen Grundstücken der Gemeinde als Anlieger durch.

Um ein Maximum an Sicherheit auf den Straßen zu gewährleisten, ist der gemeindliche Einsatz von Streusalz unerlässlich. Die erforderliche Salzmenge sollte dabei auf ein Minimum beschränkt werden. Aus diesem Grund setzt der Bauhof modernste Streutechnik ein. Die Streusalzmenge wird in Abhängigkeit von der Straßenbreite und den Witterungsverhältnissen exakt dosiert.

Wer ist zum Winterdienst verpflichtet?

Die jeweiligen Anlieger sind verpflichtet, die Fahrbahnen sowie die Straßen und Gehwege zu reinigen. Bei einem Eckgrundstück gilt dies für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

Kann das Räumen oder Streuen z. B. aufgrund von Berufstätigkeit oder anderer Einschränkungen nicht selbst ausgeführt werden, ist durch die Anlieger sicher zu stellen, dass andere Personen diese Aufgabe übernehmen. Auf Antrag des Anliegers kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht des Anliegers übernehmen.

Wann ist der Winterdienst durchzuführen?

In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee ist unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls zu räumen; entstandene Eisglätte ist unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00

Uhr des darauffolgenden Tages zu räumen bzw. zu beseitigen.

Wo müssen Bürgerinnen und Bürger den Winterdienst durchführen?

Auf Gehwegen oder Gehbahnen sowie an gefährlichen Stellen und auf den Fußgängerwegen sind die Anlieger verpflichtet, den Schnee in einer Breite von mindestens 1,00 Meter zu räumen. Die Räum- und Streupflicht gilt auch für Gehwege an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse.

Anliegerstraßen sind bis zur Mitte der Fahrbahn zu räumen. Befindet sich nur ein Anlieger an einer Straßenseite, ist die gesamte Straßenbreite zu räumen. Ob sich Ihr Grundstück im Bereich einer Anliegerstraße befindet, können sie der Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ascheberg entnehmen.

Wie ist der Winterdienst durchzuführen?

Grundsätzlich gilt: Erst Räumen – dann streuen! Mit einem Schneeschieber oder einem Besen beseitigen Sie bereits das „Gröbste“. Erst was dann als Schnee- und Eisglätte auf dem Gehweg oder der Fahrbahn verbleibt, ist mit geeigneten abstumpfenden Mitteln wie Sand oder Splitt, jedoch nicht mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen. Bei besonderer Glättegefahr ist das Streuen von Tausalz an gefährlichen Stellen der Gehwege, Gehbahnen oder Fußgängerüberwegen wie z.B. Treppen in Ausnahmefällen erlaubt. Salz darf grundsätzlich nicht auf Baumscheiben und Grünanlagen gestreut werden.